**Staatsarchiv des Kantons Zürich**

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

http://www.staatsarchiv.zh.ch/query

| | |
|---|---|
| Signatur | **StAZH MM 2.184 RRB 1869/0884** |
| Titel | **Genehmig. d. Bau- u. Niveaulinien für d. Straße v. d. Gemdsgrenze Fluntern beim Schulhaus Hottingen vorbei bis zum Klosbach.** |
| Datum | 22.05.1869 |
| P. | 358–360 |

[*p. 358*] Betreffend Genehmigung der Bau- u. Niveaulinien für die Straße von der Gemeindsgrenze Fluntern beim Schulhause Hottingen vorbei bis zum Klosbach,

hat sich ergeben:

A. Mit Zuschrift vom 22. v. Mts. übermittelt der Gemeindrath Hottingen die Pläne über die erwähnte Straße zur Genehmigung, indem er bemerkt, daß die sachbezügliche Ausschreibung unterm 7. Wintermonat 1865 stattgefunden habe.

B. Die Direktion der öff. Arbeiten macht darauf aufmerksam, daß bei der unterm 7. Wintermonat 1865 [Amtsblatt S. 1749] erfolgten Ausschreibung nur der Baulinie, nicht auch der Niveaulinie Erwähnung gethan wurde, was als ein Mangel zu bezeichnen ist, indessen ist auch die Niveaulinie in den Plänen einge- // [*p. 359*] tragen, u. es darf daher angenommen werden, daß die Betheiligten Kenntniß davon genommen haben.
Gegen die projektirte Baulinie wurden sr. Zt. zwei Einsprachen erhoben, die aber laut Bericht des Bezirksrathes beseitigt sind.
Der Gemeindrath hat unterlassen, die Bezeichnung der Grenze des öffentlichen Grundes zu publiziren, es kann daher auf diesen Punkt gegenwärtig nicht eingetreten werden.

Der Regierungsrath,
nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öff. Arbeiten,
beschließt:

1. Den vom Gemeindrath Hottingen vorgelegten Plänen betr. die Bau- u. Niveaulinien für die Straße von der Gemeindsgrenze Fluntern neben dem Schulhause vorbei bis zum Klosbach wird im Sinne des § 5 der Bauordnung vom 30. Brachmonat 1863 die Genehmigung ertheilt.

2. Das eine Exemplar der eingesandten Pläne ist bei den Akten aufzubewahren, das andere, mit der Genehmigung des Regierungsrathes versehen, dem Gemeindrathe Hottingen zuzustellen.

3. Der Gemeindrath Hottingen wird eingeladen, bei künftigen Ausschreibungen in der Publikation auch der [*sic!*] Niveaulinien ausdrücklich zu erwähnen u. dafür zu sorgen, daß die Grenzen des öffentlichen Grun- // [*p. 360*] des bezeichnet u. in der Publikation angeführt wird.

4. Mittheilung an den Gemeindrath Hottingen durch das Mittel des Statthalteramtes u. an die Direktion der öff. Arbeiten.

[*Transkript: rsn/15.04.2013*]

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2013